

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

§ 22 StVZO;

- Beurteilung der Radabdeckung bei der Begutachtung von Sonderrädern, und Festlegung der durch den Fahrzeughalter vorzunehmenden Maßnahmen

Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für den Typ eines Sonderrades ist auch eine Bewertung der Radabdeckung vorzunehmen. In verschiedenen Fällen kann eine, unabhängig vom verwendeten Reifenfabrikat ausreichende Radabdeckung nur durch den Anbau definierter Teile oder durch eine detailliert beschriebene Veränderung der Karosserie des Fahrzeuges (beispielsweise Aufweiten in/um einen bestimmten Bereich) erzielt werden. Zur Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen sind besondere Auflagen oder Hinweise in die Gutachten aufzunehmen.

Welche Aspekte sind 1.) bei der Begutachtung der Radabdeckung und 2.) bei der Festlegung und Beschreibung der durch den Fahrzeughalter zu beachtenden Auflagen und Hinweise zur beachten?

Ergebnis:

1.) Vorgehensweise bei der Begutachtung:

Es muss bei der Erstellung des Gutachtens für Rad-/Reifenkombinationen sicher gestellt werden, dass eine ausreichende Abdeckung der Rad-/Reifenkombination in der Regel in Anlehnung an die EG-Richtlinie 78/549/EWG in der gültigen Fassung (oder an die im FKT-Sonderausschuss „Räder und Reifen“ bereits abgestimmte aber noch nicht veröffentlichte, neue nationale Richtlinie für Radabdeckungen) unter Beachtung des maximalen Reifenbetriebsmaßes (z. B. nach ETRTO) und des max. Radmaßes gewährleistet ist.

2.) Festlegungen und Beschreibung der durch den Fahrzeughalter zu beachtenden Auflagen und Hinweise:

In den Auflagen und Hinweisen müssen die konkreten Nacharbeiten dargestellt werden, die notwendig sind, um die entsprechend 1.) festgestellten Anforderungen zu erfüllen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit, die Einhaltung der Vorschriften durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, ist nicht ausreichend. Die geeigneten Maßnahmen sind abschließend zu beschreiben.

Das IST 06-02 ist ebenfalls zu beachten.

Wenn Nacharbeiten erforderlich sind, ist grundsätzlich die Durchführung einer Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorzusehen.

Auf die Forderung einer Anbauabnahme kann verzichtet werden, wenn die Nacharbeit

- durch Anbau eines Teils erfolgt, für das eine Typgenehmigung erteilt wurde, deren Wirksamkeit selbst nicht von einer Abnahme des Anbaus nach § 19 Abs. 3 der StVZO abhängig ist,
- oder wenn es sich bei der Nacharbeit um den Anbau eines für das umzurüstende Fahrzeug in der Serie wahlweise zu verwendenden Anbauteils des Fahrzeugherstellers handelt.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Die Genehmigung eines besonderen Bauteils zur Radabdeckung innerhalb des Umfangs der ABE für das Sonderrad ist nicht vorgesehen. Möglich ist hingegen die konkrete Benennung einer für ein solches Bauteil erteilten eigenständigen ABE im Gutachten zur Erteilung einer ABE für ein Sonderrad.

Diese Festlegungen sind in allen ab dem 30.09.2008 zur Erteilung einer ABE vorgelegten Gutachten zu berücksichtigen.

Anlagen: IST 06-02

Flensburg, 22.02.2008
423-138
(Helge Asmussen)